

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Warehouse Management und Control Systeme (AGBW) der Jungheinrich Vertrieb Deutschland AG & Co. KG

Stand: 01.08.2020

A. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Warehouse-Management und Warehouse Control-Systeme gelten für alle unsere Angebote, Kauf- und Werkverträge einschließlich Beratungen und sonstigen vertraglichen Leistungen im unternehmerischen Verkehr (nachstehend AGBW genannt). Von diesen AGBW abweichenden Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese AGBW gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos liefern.
2. Für den Fall einer laufender Geschäftsbeziehung gelten diese AGBW für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden ebenfalls, soweit nicht ausdrücklich andere Bedingungen einbezogen und/oder ergänzt werden (so z.B. unsere ALMB). Des Weiteren gelten diese Vertragsbedingungen für alle in Folge eines abgeschlossenen Liefervertrages zustande gekommenen Vereinbarungen, wie z.B. Wartungsverträge.

B. Vertragsabschluss, Vertragsgegenstand, Umfang der Lieferungen und Leistungen

1. Unsere Angebote erfolgen freibleibend, solange wir nicht ausdrücklich in Textform (§ 126 b BGB) ein verbindliches Angebot abgeben.
2. Bestellungen können wir innerhalb von vier Wochen annehmen.
3. Für die Beschreibung von Art und Umfang des Liefer- und Leistungsgegenstandes ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung in Textform verbindlich; an Festpreisangebote halten wir uns vier Monate ab Angebotsdatum gebunden.
4. Wir liefern an den Kunden, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, frei Haus. Soll die Lieferung an einen anderen Ort als an den Sitz des Kunden zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses erfolgen, trägt der Kunde etwaige Mehrkosten.
5. Soweit die Installation der Hard- und Software vereinbart ist, ist damit die Herbeiführung der technischen Betriebsbereitschaft des von uns zu liefernden Systems zu verstehen.
6. Sämtliche Angaben hinsichtlich der Beschaffenheit des Liefergegenstandes in Prospekten, Katalogen, der Werbung, im Internet oder in unserem vor dem Angebot liegenden Schriftverkehr gelten nur annähernd, soweit diese in unserem Angebot, bzw. unserer Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als verbindlich erklärt werden. Dies gilt auch für Fotos, Zeichnungen und sonstige Abbildungen.
7. Änderungen von technischen Daten sowie sonstige Systemanpassungen behalten wir uns während der Lieferzeit vor, soweit der Liefergegenstand sowie dessen Funktion und Aussehen dadurch nicht grundsätzlich verändert werden und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind. Hinsichtlich etwaiger Preisänderungen gelten die Regelungen von nachstehendem Buchstabe H Ziffer 6 entsprechend.
8. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Unterlagen sowie Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form - behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte

uneingeschränkt vor. Solche Unterlagen dürfen, auch teilweise, nur nach unserer vorherigen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind uns, wenn ein Vertrag nicht zustande kommen sollte, unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben.

C. Pflichtenheft

1. Nach Vertragsabschluss erstellen wir auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung ein Pflichtenheft, das sämtliche Elemente der benötigten Anwendung detailliert und überprüfbar beschreibt. Das Pflichtenheft ist Vertragsbestandteil. Es benennt insbesondere die Ansprechpartner und Projektverantwortlichen für das jeweilige Projekt und umfasst grundlegende Projektdaten, das Mengengerüst, die Lagerphysik, die Transportmittel, die Artikel und Ladehilfsmittel, den Durchsatz, die Ablauforganisation, die Systemumgebung, die Schnittstellen, die Organisation des Projektverlaufes sowie den vereinbarten Terminplan.
2. Der Kunde wird uns frühzeitig sämtliche notwendigen Informationen und alle sonstigen ihm bekannten Vorgaben für die Erarbeitung des Pflichtenheftes erteilen.
3. Der Kunde nimmt das Pflichtenheft ab. Unrichtigkeiten und/oder Unvollständigkeiten des Pflichtenheftes sind von dem Kunden bei oder nach dessen Abnahme zu rügen, spätestens aber vor dem Zeitpunkt, zu dem wir mit der Durchführung der vertraglichen Leistungen auf der Grundlage des Pflichtenheftes beginnen. Rügt der Kunde zu einem späteren Zeitpunkt Mängel, die für ihn vor Beginn der Durchführung der vertraglichen Leistungen erkennbar waren, trägt der Kunde die Mehrkosten, die aus der nachträglichen Berücksichtigung dieser Rüge entstehen. Für nicht aus dem Pflichtenheft selbst erkennbare Mängel bleibt der Kunde berechtigt, eine Rüge ohne Mehrkosten für ihn bei Abnahme der vertragsgegenständlichen Leistungen zu erklären.
4. Die verbindliche schriftliche Fassung des Pflichtenheftes wird von beiden Vertragspartnern abgezeichnet und ersetzt alle vorangegangenen Ausarbeitungen, insbesondere auch der Leistungsbeschreibung. Das von beiden Vertragspartnern unterzeichnete Pflichtenheft ist die verbindliche Grundlage für die Erstellung des vertragsgegenständlichen Warehouse-Management und/oder Control-Systems.
5. Sowohl der Kunde als auch wir benennen im Pflichtenheft jeweils einen sachkundigen und entscheidungsbefugten Projektleiter. Die Projektleiter legen gemeinsam die Ausführungsfristen in einem gesonderten, dem Pflichtenheft beizufügenden Terminplan verbindlich fest. Änderungen des Terminplans bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung beider Projektleiter. Der mit dem Kunden vereinbarte voraussichtliche Übergabetermin verschiebt sich in diesem Fall entsprechend.
6. Nachträgliche Änderungen des im Pflichtenheft näher bezeichneten Liefer- und Leistungsumfanges sind einvernehmlich zwischen den Projektleitern abzustimmen und schriftlich zu dokumentieren. Bei Pauschalpreisverträgen behalten wir uns in diesem Fall vor, die vereinbarte Vergütung angemessen zu erhöhen. Ergeben sich aufgrund dieser Änderungen Terminverschiebungen, so werden wir den Kunden hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.
7. Entstehen für uns aus Terminverschiebungen, die der Kunde wünscht, zusätzliche Kosten (z.B. wegen der Bereitstellung von Mitarbeitern), hat der Kunde diese

Mehrkosten zu übernehmen. Wir können die Ausführung der Änderungen ablehnen, sofern diese unsere betriebliche Leistungsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich der Kapazitätsbindung bei zeitgleichen anderen Projekten, unzumutbar belasten würde.

8. Termine und Fristen im Terminplan verschieben, bzw. verlängern sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, bei Eintritt höherer Gewalt (wie z.B. einer Pandemie wie Covid-19), staatlichen Anordnungen sowie bei Eintritt unvorhergesehener Umstände, die außerhalb unseres Einflusses liegen, soweit diese nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei unseren Untertierlieferanten oder Subunternehmern eintreten. Die vorbeschriebenen Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Umstände werden wir in wichtigen Fällen dem Kunden baldmöglichst mitteilen. Wird die Lieferung/ Montage des Liefergegenstandes infolge solcher unvorhergesehenen Umstände unmöglich oder ist sie nur unter erheblichen wirtschaftlichen Mehraufwendungen möglich, so sind wir neben den gesetzlichen Rechten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt

D. Mitwirkung des Kunden

1. Der Kunde wird bei der Durchführung des Vertrages - soweit erforderlich und/oder zweckmäßig - mitwirken. Er stellt uns die zur Durchführung der vertraglichen Leistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen frühzeitig zur Verfügung, insbesondere über vorhandene Anlagen, Geräteprogramme und Programmteile, die mit dem zu liefernden System zusammenwirken sollen.
2. Der Kunde schafft bis zum Lieferzeitpunkt die räumlichen, technischen und sonstigen Aufstellungs- und Anschlussvoraussetzungen, die uns in die Lage versetzen, die Installation und die Inbetriebnahme durchzuführen. Insbesondere wird der Kunde die folgenden Mitwirkungsleistungen erbringen:
 - Termingerechte Ausführung der kundenseitig beizustellenden Komponenten
 - Durchführung der Verkabelung nach näherer Maßgabe des Pflichtenheftes
 - Berücksichtigung der Betriebsbedingungen des Hardwareherstellers (z.B. Umgebungstemperatur) in den für die Aufstellung der Hardware vorgesehenen Räumlichkeiten
 - Bereitstellung eines beleuchteten, abschließbaren und in der Größe angemessenen Raumes während der Installation und Inbetriebnahme
 - Bereitstellung eines Telefonanschlusses und Übernahme der Kosten für dessen Nutzung durch unsere Mitarbeiter
 - Einbindung des Standortes in das Kunden-Netzwerk
 - Bereitstellung der erforderlichen Netzwerk-Hardware
 - Termingerechte Bereitstellung der Schnittstelle für die Verbindung zum Warehouse-Management-System
 - Definition und Bereitstellung von Testdaten
 - Bereitstellung der Stammdaten nach näherer Maßgabe des Pflichtenheftes
3. Der Kunde wird während des Installations- und Inbetriebnahmezeitraums einen kompetenten Ansprechpartner zur Verfügung stellen. Unseren Mitarbeitern ist zwecks Durchführung der vertraglich übernommenen Leistungen ungehinderter Zutritt zu den erforderlichen Einrichtungen und Geräten zu gewähren.

4. Der Kunde wird uns umgehend informieren, wenn in irgendeiner Form kundenseitig oder von dritter Seite bereitzustellende Leistungen nicht termingerecht erbracht werden können.

E. Gefahrtragung, Leistungszeit, Verzug

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der jeweiligen Hard- und Softwarekomponenten und der dazugehörigen Materialien geht mit deren Anlieferung beim Kunden auf diesen über.
2. Geraten wir in Verzug, so ist der Kunde berechtigt, für jede vollendete Woche des Verzuges eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % vom Wert derjenigen Lieferung oder Leistung, die aufgrund der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann, jedoch max. 5 % des Netto-Auftragswertes, zu verlangen. Diese Begrenzung gilt nicht bei grob fahrlässigem Verhalten, bei Vorsatz oder bei gesetzlich zwingender Verzughaftung. Eine mangelhafte Lieferung gilt nicht als verspätete Leistung.
3. Liegt Verzug vor und gewährt uns der Kunde eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen schriftlichen Erklärung, dass er nach dem Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehne, so ist der Kunde, wenn die Nachfrist fruchtlos verstreicht, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Einer Nachfrist bedarf es nicht, soweit diese nach gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Auf unser Verlangen wird der Kunde in angemessener Frist erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.
4. Vorbehaltlich der Regelungen in Buchstabe K (Haftung) bestehen weitergehende Rechte des Kunden aus Verzug, insbesondere Schadensersatzansprüche, nicht.

F. Funktionsprüfung, Abnahme

1. Ist das gesamte von uns gelieferte Warehouse-Management-System betriebsbereit, so zeigen wir dem Kunden dies an. Der Termin für die betriebsfähige Übergabe findet voraussichtlich an dem im Liefer- und Installationsvertrag, bzw. im Terminplan des Pflichtenheftes angegebenen Zeitpunkt, statt, sofern die im Terminplan festgehaltenen Ausführungsfristen gemäß Buchstabe C Ziffer 5 nicht einvernehmlich oder wegen unvorhergesehener Umstände (Buchstabe C 8) nachträglich geändert werden.
2. Im Pflichtenheft vereinbaren die Vertragspartner einen Zeitraum ab Mitteilung der Betriebsbereitschaft, in dem der Kunde die im Pflichtenheft nach Art, Umfang und Dauer spezifizierten Funktionen des gelieferten Systems testen kann. Die Funktionsprüfung beginnt am ersten Werktag, nachdem dem Kunden unsere Anzeige der Betriebsbereitschaft zugegangen ist. Etwaige während dieses Zeitraums auftretende Mängel sind uns unverzüglich schriftlich im Formblatt gemäß Pflichtenheft mitzuteilen, damit wir diese beseitigen können.
3. Nach Abschluss der Funktionsprüfung ist der Kunde zur Abnahme des gesamten gelieferten Systems verpflichtet, sofern unsere Leistungen dem Pflichtenheft entsprechen. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen, das der Kunde gegenzeichnet. Der Kunde darf die Abnahme nicht wegen unerheblicher Abweichungen vom Pflichtenheft verweigern. In diesem Fall werden die Abweichungen in der Abnahmeerklärung als Mängel festgehalten.
4. Wirkt der Kunde im Rahmen der Funktionsprüfung an der Abnahme nicht mit, gilt das vertragsgegenständliche Warehouse-Management- und/oder Control - System vier Wochen nach Mitteilung der Betriebsbereitschaft als abgenommen. Gleiches gilt, wenn der Kunde eine von ihm selbst durchzuführende Funktionsprüfung nicht beginnt, nicht beendet, das

Ergebnis aus dieser nicht mitteilt oder das System ohne ausdrückliche Abnahme in einer über die Funktionsprüfung hinausgehenden Weise nutzt.

G. Einweisung der Mitarbeiter

1. Wir weisen die vom Kunden für die Nutzung des Warehouse-Management-und/oder Control- Systems vorgesehenen qualifizierten Mitarbeiter im erforderlichen Umfang sowie rechtzeitig in die Anwendung des gelieferten Systems ein. Die Einweisung erfolgt nach Installation des Systems vor Ort beim Kunden. Sie umfasst u.a. die Bedienung der Dialogfunktionen und die Handhabung der unmittelbaren Peripherie des Systems (z.B. Drucker). Der Umfang der Einweisung ergibt sich im Einzelnen aus dem Pflichtenheft.
2. Wir weisen den für die Administration vorgesehenen Mitarbeiter zusätzlich in erforderlichem Umfang und rechtzeitig, insbesondere in Tätigkeiten wie Systemstart, Systemstopp, Datensicherung und Störungsbehebung nach näherer Maßgabe des Pflichtenheftes ein.
3. Darüber hinausgehende Einweisungen (z.B. Einweisung in das Betriebssystem und in die Datenbank) sind nicht Gegenstand des Lieferumfangs.

H. Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, SEPA-Lastschriftverfahren

1. Die Preise gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, frei Haus zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer am Tag der Rechnungsstellung. Rechnungsbeträge sind ohne Skonto-Abzug zu zahlen.
2. In Angeboten genannte Gesamtpreise gelten nur in der angebotenen Gesamtkonfiguration. Überstundenzuschläge sowie Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeiten sind nicht enthalten. Bei der Kalkulation der Vergütung für die Systemkomponenten wird vorausgesetzt, dass Installation und Inbetriebnahme ohne Behinderung zu den üblichen Arbeitszeiten (Werktags: Mo.-Fr. von 8 bis 17 Uhr) durchgeführt werden können. Mehrkosten, infolge von uns nicht verschuldeter Behinderungen oder Verzögerungen, sind vom Kunden zu tragen.
3. Zahlungen sind nach folgendem Zahlungsplan zu leisten:
 - 30 % nach Auftragserteilung
 - 60 % nach Anzeige der Betriebsbereitschaft des Systems
 - 10 % nach Abnahme des Systems.
4. Der Kunde wird die entsprechend dem Zahlungsplan gemäß vorstehend Ziffer 3 erteilten Rechnungen unverzüglich nach Eingang prüfen und innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungserhalt zahlen.
5. Bei Budget- und Richtpreisangeboten werden die Installations- und Inbetriebnahmearbeiten entsprechend der anfallenden Arbeits- und Reisezeit, Fahrtkosten und Auslösung zu unseren jeweils gültigen Sätzen berechnet, falls kein Pauschalpreis vereinbart ist. Etwaige Warte- und Reisezeiten, die vom Kunden zu vertreten sind, gelten als Arbeitszeit. Zusätzliche Aufwendungen, wie insbesondere Fahrt- und Unterbringungskosten, sind ebenfalls vom Kunden zu vergüten. Für vom Kunden gewünschte, bzw. zu vertretende Überstunden, Nacht-, Wochenend- sowie Feiertagsarbeit werden die üblichen Aufschläge erhoben.
6. Bei Änderungen unserer Preislisten nach Auftragsbestätigung, bzw. Vertragsabschluss gelten, abgesehen von Festpreisangeboten, die am Liefertag gültigen Listenpreise, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem Liefertag ein Zeitraum von mindes-

tens vier Monaten liegt und wir eine etwaige Verzögerung der Lieferung nicht zu vertreten haben.

7. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, bis zur vollständigen Bezahlung Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB) zu verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, uns einen geringeren Schaden nachzuweisen.
8. Hiervon unberührt bleibt unser Recht bei Zahlungsverzug und sonstigen Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kunden, die seine mangelnde Leistungsfähigkeit erkennen lassen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach unserer Wahl für bestehende Forderungen Sicherheiten zu verlangen, die Vertragserfüllung im verhältnismäßigen Umfang zu verweigern (z.B. durch Aussetzung von Lieferungen und/oder von sonstigen Leistungen), oder vom Vertrag zurückzutreten.
9. Vereinbart der Kunde mit uns Zahlungen im SEPA-Lastschriftverfahren, erteilt der Kunde uns das erforderliche SEPA Lastschriftmandat unter Angabe seines Kreditinstituts und der maßgeblichen Bankdaten (BIC und IBAN). Der Kunde wird für die erforderliche Deckung seines Bankkontos sorgen. Durch Rücklastschriften bedingte Kosten trägt der Kunde.
10. Wir werden den Kunden vor Einreichung einer SEPA Lastschrift über die bevorstehende Belastung unter Angabe von Betrag, Fälligkeitstermin, Gläubigeridentifikationsnummer und Mandatsreferenz informieren (Vorabbenachrichtigung). Diese Vorabbenachrichtigung erfolgt spätestens fünf (5) Kalendertage vor dem Fälligkeitsdatum.
11. Zahlungen sind direkt an unsere Hauptverwaltung in Hamburg, nicht aber an unsere Niederlassung, bzw. an Vertriebsmitarbeiter zu leisten. In jedem Falle gilt eine Zahlung erst mit Eingang bei der Hauptverwaltung als geleistet.
12. Ist kein Lastschriftverfahren vereinbart, sind fällige Rechnungen durch Überweisung auf das benannte Jungheinrich Konto auszugleichen.
13. Ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber unseren Ansprüchen steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
14. Die Aufrechnung gegenüber unseren Forderungen ist für den Kunden beschränkt auf Gegenforderungen, die aus demselben Vertragsverhältnis resultieren oder auf solche aus anderen Rechtsverhältnissen, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind.

I. Eigentum, Schutzrechte

1. Die vertragsgegenständliche Hardware wird an den Kunden nach Maßgabe der Bestimmungen in Buchstabe L (Eigentumsvorbehalt) übereignet.
2. An der Software räumen wir dem Kunden ein zeitlich unbegrenztes, nicht übertragbares, nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein, das auf den/die im Pflichtenheft näher spezifizierten Standort/e beschränkt ist. Zu Bearbeitungen und/oder sonstigen Änderungen des Programmcodes und/oder sonstiger Programmteile oder Materialien ist der Kunde nur nach gesonderter Vereinbarung berechtigt. Die dem Kunden übergebene Software verbleibt einschließlich der Dokumentation in unserem Eigentum.
3. Wir bleiben zudem Inhaber aller Rechte an der dem Kunden übergebenen Software einschließlich des dazugehörigen Materials, insbesondere der Urheberrechte, auch wenn der Kunde diese in vertraglich zulässigem Umfang verändert oder mit seinen eigenen Pro-

grammen oder denjenigen eines Dritten verbindet. Der Kunde wird seine Mitarbeiter in geeigneter Form auf unsere Rechte hinweisen.

J. Ansprüche bei Sach- und Rechtsmängeln

I. Für Sachmängel des installierten Liefergegenstandes leisten wir wie folgt Gewähr:

1. Etwaige Mängelrügen sind unverzüglich schriftlich an uns zu richten.
2. Alle nachweislich bereits bei Gefahrübergang mit Sachmängeln behafteten Teile des Warehouse-Management- und/oder Control-Systems werden nach unserer Wahl entweder unentgeltlich nachgebessert oder neu geliefert. Teile, die von uns im Rahmen dieser Nacherfüllung ausgetauscht werden, gehen mit dem Ausbau in unser Eigentum über. Der Kunde hat uns für die Nacherfüllung ausreichend Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Von der Pflicht zur Nacherfüllung sind wir im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen befreit. Bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten oder üblichen Beschaffenheit oder Brauchbarkeit bestehen Mängelansprüche nicht.
3. Wir tragen die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, soweit hierdurch für uns keine unverhältnismäßige Belastung eintritt. Dies gilt nicht, soweit sich unsere Aufwendungen, insbesondere für Wege- und Transportkosten, erhöhen, weil der Liefergegenstand nachträglich an einen anderen als den Erfüllungsort verbracht worden ist.
4. Im Falle des endgültigen Fehlschlagens der Nacherfüllung oder der Nichteinhaltung einer uns vom Kunden gesetzten Frist zur Nacherfüllung ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt vom Vertrag erfasst nur den jeweils mangelbehafteten Leistungsteil, sofern die übrigen mangelfreien Leistungsteile funktionsfähig und wirtschaftlich nutzbar sind. Auf unser Verlangen wird der Kunde uns in angemessener Frist erklären, welches Recht er ausüben will.
5. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln oder Mangelfolgeschäden bestehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur nach Maßgabe der Regelungen in Buchstabe K Ziffer 2.
6. Die Verjährungsfrist für Sachmängel an installierten Warehouse-Management- und/oder Control-Systemen beträgt 12 Monate ab Abnahme, mit Ausnahme der in Buchstabe K Ziffer 2 genannten Fälle, für welche die gesetzliche Verjährungsfrist gilt.
7. Der Kunde hat seine Daten selbst regelmäßig und gefahrenentsprechend zu sichern. Jungheinrich empfiehlt dem Kunden, die Daten regelmäßig (mindestens einmal pro Woche) aufzurufen und zu kontrollieren. Sollte dem Kunden auffallen, dass es Unstimmigkeiten bei der Datenübermittlung gibt, ist dieser dazu verpflichtet, dies über den Key-User des eigenen Unternehmens an uns schriftlich zu melden.
8. Werden vom Kunden und/oder von Dritten ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung Änderungen und/oder Instandsetzungen am Vertragsgegenstand vorgenommen, entstehen für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Mängelansprüche.
9. Eine Haltbarkeits- oder sonstige Garantie für unsere Liefer- und Leistungsgegenstände geben wir grundsätzlich nicht. Insofern ist keiner unserer Beschreibungen, Zusagen oder sonstigen Äußerungen – weder vor noch bei Vertragsabschluss – Garantiecharakter beizumessen.
10. Sollte einer unserer Angaben beabsichtigt oder unbeabsichtigt doch Garantiecharakter zukommen, haften wir

nur in dem Umfang, in dem die Garantie gerade bezweckt hatte, den Kunden gegen die eingetretenen Schäden abzusichern.

11. Auf Wunsch des Kunden übernehmen wir die über die Gewährleistung hinausgehende Wartung des Gesamtsystems zu einer angemessenen Vergütung. Für diesen Fall ist ein gesonderter Wartungs- und Supportvertrag mit uns abzuschließen.
12. Für Rechner-Hardware gilt nur die vom jeweiligen Hersteller vorgesehene Hersteller-Gewährleistung.

II. Für Rechtsmängel des Liefergegenstandes leisten wir wie folgt Gewähr:

1. Wir sind verpflichtet, den Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter zu liefern. Für den Fall, dass Dritte berechnete Ansprüche aus Schutz- oder Urheberrechten gegen den Liefergegenstand oder Teile davon erheben, werden wir nach unserer Wahl auf unsere Kosten für den betreffenden Liefergegenstand entweder ein Nutzungsrecht erwirken, ihn so ändern, dass das Schutz- oder Urheberrecht nicht verletzt wird oder den Liefergegenstand (oder die betroffenen Teile davon) austauschen. Ist uns dies zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, so stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktrittsrechte zu.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Buchstabe J Ziffer 1.8 stellen wir den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber frei. Außer den in Buchstabe K Ziffer 2 genannten Fällen kann der Kunde Ersatz für vergebliche Aufwendungen oder Schadensersatz nicht verlangen.
3. Der Kunde stellt sicher, dass bei der Verwendung von Jungheinrich WMS und WCS sämtliche anwendbaren rechtlichen Vorschriften, insbesondere des Urheber- und Datenschutzrechts, beachtet werden.
4. Der Kunde stellt Jungheinrich von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen der Verwendung des Jungheinrich Fleet Management Systems durch den Kunden gegenüber Jungheinrich geltend machen. Jungheinrich wird den Kunden unverzüglich über von Dritten geltend gemachte Ansprüche informieren und die zur Verteidigung erforderlichen Informationen und Unterlagen auf Anfrage zur Verfügung stellen. Zudem wird Jungheinrich die Verteidigung entweder dem Kunden überlassen oder in Absprache mit diesem vornehmen. Jungheinrich wird insbesondere von Dritten geltend gemachte Ansprüche ohne Rücksprache mit dem Kunden weder anerkennen noch unstreitig stellen. Die Regelungen dieser Ziffer gelten entsprechend für Vertragsstrafen sowie behördliche oder gerichtliche Buß- und Ordnungsgelder, soweit der Kunde sie zu vertreten hat.
5. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Sachmängelhaftung nach Buchstabe J I. entsprechend.

K. Haftung

1. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Schadensersatzansprüche wegen, neben und statt der Leistung, und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere wegen Beratungsfehlern, Verletzung vertraglicher Pflichten, Mängeln, unerlaubter Handlung), sowie für Aufwendungsersatz- und Freistellungsansprüche (nachfolgend Entschädigungsansprüche). Die Regelungen bei Verzug (Buchstabe E Ziffern 2 – 4) gehen vor.
2. Wir haften für gegen uns gerichtete Entschädigungsansprüche, insbesondere für Folgeschäden wie entgangenen Gewinn, Schäden wegen Betriebsunterbrechung, Produktions- und Nutzungsausfall, sowie für indirekte Schäden, nicht. Diese Beschränkung gilt nicht in den nachfolgenden Fällen:

- Bei Vorsatz
 - Bei grober Fahrlässigkeit
 - Im Rahmen einer Garantiezusage, wobei die Haftung auf den Umfang beschränkt ist, in dem die Garantie gerade bezweckt hatte, den Kunden gegen die eingetretenen Schäden abzusichern
 - Bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - Bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz
 - Bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung jedoch beschränkt auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Wesentlich sind solche Vertragspflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade gewährt; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf
 - In den sonstigen Fällen einer zwingenden gesetzlichen Haftung.
3. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
 4. Für die Wiederbeschaffung von Daten haften wir nur und insoweit, als wir deren Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben und der Kunde sichergestellt hat, dass diese vom Kunden gesicherten, in maschinenlesbarer Form bereit gehaltenen Daten mit vertretbarem Aufwand von uns rekonstruiert werden können.
 5. Weitere Ansprüche, insbesondere Freistellungsansprüche auf erstes Anfordern, sind ausgeschlossen.

L. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gesamten vertragsgegenständlichen Hard- und Software einschließlich Dokumentation (Vorbehaltsware) sowie Forderungen aus zusätzlich geschuldeten Nebenleistungen bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung vor. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist die Weiterveräußerung, Verpfändung und Sicherungsübertragung der Vorbehaltsware im Ganzen oder in Teilen an unsere ausdrückliche vorherige Zustimmung gebunden.
2. Hat ein Kunde Vorbehaltsware zum Zweck der Weiterveräußerung erworben, ist ihm dies im ordentlichen Geschäftsgang gestattet. In jedem Fall der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt seine künftigen Ansprüche gegen seinen Käufer aus der Weiterveräußerung in vollem Umfang an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Der Kunde bleibt zum Forderungseinzug berechtigt. Dieses Recht steht auch uns zu; wir üben es aber erst aus, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn eine seine Zahlungsverpflichtungen gefährdende Vermögensverschlechterung eintritt. Der Kunde hat uns in diesem Fall auf erstes Anfordern alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen und Unterlagen auszuhändigen.
3. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen.
4. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die Forderungen an den Kunden um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.
5. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist der Kunde verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen Verlust oder Beschädigung ausreichend zu versichern. Der Kunde ermächtigt uns, Ansprüche aus diesen Versicherungen gegenüber dem Versicherer geltend zu machen. Sofern Wartungs- und/oder Inspektionsarbeiten erforderlich sind,

muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

6. Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich Mitteilung von allen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen Vorbehaltsware zu machen und uns Abschriften von Pfändungsverfügungen und -protokollen zu übersenden. Er hat darüber hinaus alles zu unternehmen, um die Durchführung der Zwangsvollstreckung abzuwenden.
7. Verletzt der Kunde die vorstehenden, in Buchstabe L (Eigentumsvorbehalt) genannten Pflichten erheblich, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

M. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt (unvorhergesehene Ereignisse im Sinne von Buchstabe C 8) und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung von den Leistungspflichten aus diesem Vertrag. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

N. Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich wechselseitig, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung oder in sonstiger Weise im Verlauf der Zusammenarbeit zugänglich werdenden Informationen, Daten und Unterlagen über den jeweils anderen Vertragspartner und über Verträge, ihre Inhalte und Ziele, unabhängig davon, ob die Informationen als vertraulich gekennzeichnet worden sind, sowie sämtliche sonstigen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse unbefristet geheim zu halten und sie - soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten - weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben noch zu verwerten. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch über den Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrages hinaus.

O. Exportkontrolle

1. Wir können die Erbringung von Lieferungen und Leistungen verweigern, wenn und soweit der Vertragserfüllung Hindernisse aufgrund anwendbarer nationaler und/oder internationaler Vorschriften des Exportkontrollrechts, insbesondere Embargos oder sonstigen Sanktionen, entgegenstehen. Wir werden in diesem Fall den Kunden unverzüglich über die zum Hindernis führenden Umstände informieren.
2. Der Kunde hat bei Verkauf und/oder Weitergabe der von uns gelieferten Gegenstände (Hardware, Software, Technologie und/oder dazugehörige Dokumente) oder der von uns erbrachten Werk- und/oder Dienstleistungen (einschließlich technischer Unterstützung jeder Art) im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten. Der Kunde verpflichtet sich dazu, die auf einen solchen Verkauf, bzw. eine solche Weitergabe anwendbaren nationalen und internationalen Embargobestimmungen strikt einzuhalten. Er darf die von uns gelieferten Gegenstände insbesondere nicht an Einrichtungen, Unternehmen und/oder Personen verkaufen und/oder weitergeben, wenn ein solcher Verkauf und/oder eine solche Weitergabe nach den anwendbaren Embargobestimmungen verboten ist.
3. Der Kunde wird uns auf erstes Anfordern eine Erklärung über den Endverbleib abgeben. Sofern einzelvertraglich nicht abweichend geregelt, obliegt die Importverzollung im Bestimmungsland dem Kunden. Der Kunde wird auf Anfrage etwaige Importverzollungsunterlagen, bzw. Bescheinigungen von Spediteuren, vorlegen. Darüber hinaus wird der Kunde alle Informationen und Unterlagen beibringen, die für die Ausfuhr, Wiederausfuhr oder Verbringung unserer Lieferungen und Leistungen benötigt werden.

4. Im Fall einer Verzögerung aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren verlängern sich die vereinbarten Fristen und Lieferzeiten um die jeweilige Dauer der Verzögerung. Dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben
5. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt, bzw. ist die Lieferung oder Leistung nicht genehmigungsfähig, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen. Dies gilt nicht, wenn wir die vorstehend genannten Umstände zu vertreten haben. Der Kunde hat für den Fall, dass nur Teile der Lieferung oder Leistung betroffen sind, das Recht vom gesamten Vertrag zurückzutreten, wenn er an der Erbringung der Teilleistung kein Interesse hat.
6. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, falls die Vertragserfüllung gegen anwendbare nationale und/oder internationale Vorschriften des Exportkontrollrechts verstoßen würde; dieses Recht ist ausgeschlossen, wenn wir die zum Rücktritt führenden Umstände zu vertreten haben. Im Fall eines Rücktritts aus dem vorstehend genannten Grund ist die Geltendmachung von Regress- und/oder Haftungsansprüchen durch den Kunden ausgeschlossen. Besteht zwischen dem Kunden und uns ein Dauerschuldverhältnis, tritt an die Stelle des vorstehend beschriebenen Rücktrittsrechts das Recht zur fristlosen Kündigung.

P. Datenschutz

Wir verpflichten uns, personenbezogene Daten entsprechend der Datenschutzgrundverordnung sowie dem geltenden Bundesdatenschutzgesetz zu verarbeiten, vertraulich zu behandeln und diese Daten weder außerhalb der Zweckbestimmung des jeweiligen Vertrages zu verarbeiten, noch sie Dritten bekanntzugeben. Insbesondere verpflichten wir alle bei Jungheinrich eingesetzten, bzw. zukünftig einzusetzenden Mitarbeiter auf das Datengeheimnis nach § 53 BDSG und weisen auf die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 41ff BDSG entsprechend hin. Weitere Informationen zum Thema Datenschutz bei Jungheinrich finden sich auf unserer Homepage unter: <https://www.jungheinrich.de/datenschutzerklaerung>).

Q. Abtretung, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

1. Ansprüche und/oder Verpflichtungen aus unseren Verträgen dürfen ohne Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners nicht auf Dritte übertragen werden.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Hamburg, wenn der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, oder wenn er im Inland keinen Gerichtsstand hat. Bei Streitigkeiten, die in die Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen, ist das Amtsgericht Hamburg-Mitte zuständig.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht, wie es zwischen inländischen Vertragspartnern zur Anwendung gelangt.

Jungheinrich Vertrieb Deutschland AG & Co. KG

Friedrich-Ebert-Damm 129 · 22047 Hamburg · Telefon 040 6948-0
 Fax 040 6948-1777 · info@jungheinrich.de · www.jungheinrich.de
Sitz der Gesellschaft Hamburg · **Registergericht** Hamburg HRA 105 766
Geschäftsleitung Frank Strasmann, Sprecher · Matthias Göke
Bankverbindung
 Commerzbank AG Hamburg (BIC: COBADEHXXX)
 IBAN: DE80 2004 0000 0631 8802 00; (BLZ 200 400 00) 6 318 802

Persönlich haftende Gesellschafterin Jungheinrich AG
Sitz der Jungheinrich AG Hamburg
Registergericht Hamburg HRB 44 885
info@jungheinrich.de · www.jungheinrich.de
Vorsitzender des Aufsichtsrates der Jungheinrich AG
 Hans-Georg Frey
Vorstand der Jungheinrich AG Dr. Lars Brzoska, Vorsitzender
 Christian Erlach · Dr. Volker Hues · Sabine Neuß